



# Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

vom: 03.11.2000 (Stand: 21.03.2013)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle ICR
03.11.2000	01.01.2001	
28.10.2005	01.01.2006	
27.10.2006	01.01.2008	
30.10.2009	30.10.2009	
21.03.2013	21.03.2013	

## Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	GS 36.0625
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–123   nGS 45-7
GR	
AG	
TG	
TI	BU 2008, 175
VD	
VS	
NE	
GE	
JU	

## **Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie**

vom 3. November 2000

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005<sup>1</sup>,

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Grundsatz*

Kantonale oder kantonally anerkannte Hochschuldiplome in Logopädie und kantonally anerkannte Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

#### *Art. 2 Geltungsbereich*

Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome in Logopädie und auf Diplome in Psychomotoriktherapie, die den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen.

---

<sup>1</sup> Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005.

## **II. Anerkennungsvoraussetzungen**

### **1. Ausbildung**

#### *Art. 3 Ziel*

<sup>1</sup>Die Ausbildung in Logopädie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemaßnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache.

<sup>2</sup>Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemaßnahmen bei Störungen im psychomotorischen Bereich.

<sup>3</sup>Die Ausbildung befähigt die Diplomierten darüber hinaus

- a. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- c. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- e. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- g. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

#### *Art. 4 Ausbildungsmerkmale*

<sup>1</sup>Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

<sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere spezifisch logopädische oder psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte aus den folgenden Bereichen: Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Wissenschaftsmethodologie sowie Sprachwissenschaft für den Bereich Logopädie oder Bewegungswissenschaft für den Bereich Psychomotoriktherapie.

<sup>3</sup>Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt nach dem Grundsatz der interdisziplinären Vernetzung.

<sup>4</sup>Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika.

<sup>5</sup>Die Begleitung und Evaluation der Studierenden während der Praktika werden von den Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

#### *Art. 5 Ausbildungsumfang<sup>2</sup>*

<sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).<sup>3</sup> Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.<sup>4</sup>

<sup>2</sup>45–63 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>3</sup> Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

<sup>4</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>5</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>3</sup>Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.<sup>6</sup>

## *Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement<sup>7</sup> bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulenausweis, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.
- b. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 litera a, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
  - ba. Mindestalter 30 Jahre,
  - bb. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
  - bc. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 30 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

<sup>7</sup> Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

<sup>8</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>9</sup> Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

<sup>3</sup>Die Hochschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, welches die berufliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abklärt.

#### *Art. 7 Qualifikation der Lehrpersonen*

<sup>1</sup>Die Dozierenden verfügen

- a. über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder
- b. über ein anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über eine qualifizierte Weiterbildung.

<sup>2</sup>Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden, falls die fachliche Qualifikation auf andere Art nachgewiesen wird.

<sup>3</sup>Alle Lehrpersonen verfügen über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über berufliche Erfahrung in ihrem Fachgebiet.<sup>10</sup>

#### *Art. 8 Qualifikation der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter*

Die Praktikumsleiterinnen und die Praktikumsleiter verfügen über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

## **2. Diplom**

#### *Art. 9 Diplomreglement*

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

---

<sup>10</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

## *Art. 10 Erteilung des Diploms*

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a. die theoretische Ausbildung,
- b. die berufspraktische Ausbildung und
- c. die Diplomarbeit.

## *Art. 11 Diplomurkunde*

<sup>1</sup>Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie" beziehungsweise "Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik" oder "Diplom in Psychomotoriktherapie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.<sup>11</sup>

<sup>2</sup>Die Diplomurkunde trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

## *Art. 12 Titel<sup>12</sup>*

<sup>1</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" oder "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

---

<sup>11</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>12</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>2</sup>Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK<sup>13</sup>.

### **III. Anerkennungsverfahren**

#### *Art. 13 Anerkennungskommission*

<sup>1</sup>Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

<sup>2</sup>Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup>Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

<sup>4</sup>Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

#### *Art. 14 Anerkennungsgesuch*

<sup>1</sup>Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

<sup>2</sup>Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

<sup>3</sup>Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

---

<sup>13</sup> Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

## *Art. 15 Entscheidung*

<sup>1</sup>Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

<sup>2</sup>Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

<sup>3</sup>Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

## *Art. 15<sup>bis</sup> Überprüfung anerkannter Studiengänge<sup>14</sup>*

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

<sup>2</sup>Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Artikel 14.

## *Art. 16 Verzeichnis*

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

## **IV./Art. 17<sup>15</sup>**

---

<sup>14</sup> Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

<sup>15</sup> aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

## **V. Rechtsmittel**

### *Art. 18*

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).<sup>16</sup>

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Übergangsbestimmungen**

#### *Art. 19*

<sup>1</sup>Kantonal anerkannte Diplome,

- a. die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt wurden oder
- b. die in einer Übergangsfrist von acht Jahren ausgestellt werden,

gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

<sup>2</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.<sup>17</sup>

<sup>3</sup>Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

### **2./Art. 20, 21 und 22<sup>18</sup>**

---

<sup>16</sup> Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

<sup>17</sup> Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

<sup>18</sup> aufgehoben; Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten

### **3. Inkrafttreten**

*Art. 23*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> 19

<sup>3</sup>Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 3. November 2000

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

---

<sup>19</sup> aufgehoben; Änderung vom 21. März 2013; sofort in Kraft getreten